

STATUTEN

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **medien.kultur.raum Verein für Kommunikation und angewandte Medienpädagogik**
- (2) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein, der gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt folgende Zwecke:
 - a. **Der Verein dient der theoretischen Grundlegung, Begleitung und Erforschung von Medieninhalten**, deren Rezeption und Anwendung sowie kommunikativer Strukturen und Prozesse in den Bereichen Kultur, Interkulturalität, Gender & Diversity, Mode, Technik und Gesundheit.
 - b. Die vom Verein erarbeiteten Konzepte und Erkenntnisse sollen weit gestreut zur praktischen Anwendung kommen und das Wissen an die Gesellschaft weitergegeben werden. Ziel ist die Etablierung eines Exzellenz-Zentrums, das auf innovative Art alle Schichten und Gruppierungen der Bevölkerung – ihren speziellen Bedürfnissen und Anliegen entsprechend – einen partizipatorischen und emanzipatorischen Zugang zu medialen und kommunikativen Techniken und Methoden ermöglicht.
 - c. Der Verein dient der nationalen und internationalen Vernetzung und somit der Stärkung der Region und deren Einbindung in die globale Informations- und Kommunikationsgesellschaft.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Forschungsarbeit
 - b. **Diverse Beratungs-** und Bildungsangebote, Vorträge, Seminare, Workshops, Versammlungen
 - c. Publikationen
 - d. Vernetzungstätigkeiten
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus Veranstaltungen
 - c. Erträge aus Bildungsangeboten
 - d. Erträge aus der Forschungsarbeit
 - e. Fördergelder
 - f. Sponsoring
 - g. Spenden
 - h. Sonstige Erträge

§ 4

Arten der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Bereits geleistete Beitragszahlungen werden im Falle eines freiwilligen Austritts bzw. eines Ausschlusses nicht zurückerstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch oder Schaden erleiden könnte.
- (8) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen.
- (9) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10),
 - b. der Vorstand (§§ 11 bis 13),
 - c. die Geschäftsleitung (§ 14),
 - d. die Rechnungsprüfer (§ 15),
 - e. das Schiedsgericht (§16).

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen oder Beschluss der RechnungsprüferInnen oder
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Telefax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die RechnungsprüferInnen oder durch den gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende in deren bzw. dessen Verhinderung ihre bzw. seine StellvertreterIn. Wenn auch dieseR verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über den Voranschlag.
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfung und Verein.
 - e. Entlastung des Vorstands.
 - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
 - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte und Fragen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und dessen bzw. deren Stellvertreter_in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an ihre bzw. seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptieren überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin bzw. eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die bzw. der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter_in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptieren einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten.
 - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
 - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - h. Genehmigung von im Namen des Vereins durchgeführten Projekten und Tätigkeiten aller Art.
 - i. Bestellung und Beauftragung einer Geschäftsleitung. Dieser werden im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse übertragen. Über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäftsstücke werden immer von den in § 13 genannten zuständigen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihr/ihm obliegt ebenfalls die Schriftführung.
- (2) Der/dem Stellvertreter_in obliegt die Funktion der Kassierin bzw. des Kassiers.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Geldangelegenheiten bedürfen der Unterschriften des/der Vorsitzenden und der Kassierin bzw. des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung der Vorstandsmitglieder.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (7) Als Schriftführerin bzw. Schriftführer führt der/die Vorsitzende die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (8) Der/die Stellvertreter_in ist als Kassierin bzw. Kassier für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem/der Geschäftsleiterin. DieseR wird auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Vorstand kann StellvertreterInnen bestellen.
- (2) Dem/der GeschäftsleiterIn obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines und er trifft alle für die Leitung des Vereines notwendigen Entscheidungen soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Im Rahmen der ihm/ihr erteilten Vertretungsbefugnisse kommt dem/der GeschäftsleiterIn Einzelvertretungsbefugnis zu. Diese Vertretungsbefugnis schließt auch die Zeichnungsberechtigung mit ein.
- (3) Der/die Geschäftsleiterin hat den Tätigkeitsbericht des Vereines, den Jahresplan und den Jahresabschluss zu verfassen und dem Vorstand und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsleitung können nicht gleichzeitig einem Organ des Vereins angehören.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfung die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 10 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhafte gemachten Schiedsrichter binnen weitere vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.